

Wolfgang Scheler

Über die  
Militärdoktrin  
der Russischen Föderation

DSS-Arbeitspapiere



Heft 11.2 – 1994

Herausgeber:

Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e. V. (DSS)

Vorsitzender: Prof. Dr. Rolf Lehmann  
Schneebergstraße 2  
01277 D r e s d e n

Redaktion: Prof. Dr. Horst Großmann  
Dr. Joachim Klopfer (verantw.)  
Am Jägerpark 52 /0201  
01099 D r e s d e n

Redaktionsschluß: 09.03.1994

Beiträge im Rahmen der Schriftenreihe "DSS-Arbeitspapiere" geben die Ansichten der Autoren wieder, mit denen sich Herausgeber und Redaktion nicht in jedem Fall identifizieren.

Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck und jede andere vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung nur nach Zustimmung des Autors.

Wolfgang S c h e l e r

## Über die Militärdoktrin der Russischen Föderation

---

### Zur Vorgeschichte

Am 2. November 1993 setzte der russische Präsident mit einem Erlaß die "Grundsätze der Militärdoktrin der Russischen Föderation" in Kraft. Seit der Auflösung der Sowjetunion Ende des Jahres 1991 und den hierauf folgenden Wirren um die von ihr hinterlassenen Streitkräfte verlor die sowjetische Militärdoktrin ihre Gültigkeit. Die aus der Sowjetarmee hervorgegangenen Streitkräfte Rußlands brauchten eine neue, eine nationale Militärdoktrin. Nach dem Präsidentenerlaß über die Bildung der Streitkräfte der Russischen Föderation vom April 1992 beschäftigten sich verschiedene Gremien mit dieser Aufgabe.

Bereits im Mai 1992 veröffentlichte die militärtheoretische Monatschrift "Wojennaja mysl" in einem speziell dazu herausgegebenen Sonderheft einen Entwurf über die Grundlagen der Militärdoktrin Rußlands. Verfasser oder Institutionen, die den Entwurf erarbeitet hatten, blieben ungenannt. Doch sowohl die Zeitschrift, in der er erschien, als auch Inhalt und Diktion des Textes ließen darauf schließen, daß die Militärführung beziehungsweise der Generalstab selbst die Feder geführt hatte.

Das nach dem Zerfall der Union unsichere Schicksal der gewaltigen Militärorganisation, die vom politischen Boden des ursprünglichen Staatsgefüges gelöst war, drängte ebenso nach Fixierung staatsoffizieller Richtlinien über die militärischen Aufgaben wie der dringliche Aufbau nationaler

Streitkräfte Rußlands. Kein Wunder, daß vor allem die Militärs an einer raschen Entscheidung über eine neue Militärdoktrin interessiert waren und selbst aktiv ihre Ausarbeitung vorantrieben. Ihnen kam es darauf an, den spürbaren Autoritätsverlust der Staatsmacht im Innern und den Machtverlust in den äußeren Beziehungen aufzuhalten und umzukehren.

Außerdem äußerte sich hierin das Bestreben der Militärführung, über den Inhalt der Militärdoktrin so weit wie möglich selbst zu bestimmen. In der dem Entwurf beigefügten Erklärung wurde zwar betont, dieser sei auf der Grundlage der Dokumente erarbeitet worden, die der Präsident, der Oberste Sowjet und der Rat der Staatsoberhäupter der GUS zu Verteidigungsfragen angenommen haben. Der Entwurf weist aber in einigen wesentlichen Punkten deutliche Abweichungen von den politischen Entscheidungen über die militärpolitischen Ziele und die dafür benötigten Mittel auf, wie sie im Erlaß des Obersten Sowjet über die Militärpolitik der Russischen Föderation vom 1. April 1992 festgeschrieben waren.

Nach diesem Vorstoß des Militärs trat eine längere Pause ein. Parlament und Präsident verabschiedeten zwar eine Reihe von Gesetzen über die Verteidigung, den Militärdienst und die Rechtsstellung des Soldaten, nicht aber die Militärdoktrin. Sie blieb im Machtkampf zwischen Präsident und Parlament auf der Strecke. Umso vielsagender ist es, daß der Präsident in einer seiner ersten Amtshandlungen nach der auf das Militär gestützten Entmachtung des Parlaments ausgerechnet die Militärdoktrin in Kraft setzte. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, daß das Militär, nachdem es seine Unentbehrlichkeit für die Entscheidung der Machtfrage bewiesen hatte, in eine starke Stellung als Faktor der Politik gelangt ist.

Die Annahme der Militärdoktrin gibt nun der Militärhierarchie die gesetzliche Grundlage, um aus dem Stadium einer ungewissen Zukunft der Streitkräfte, ihres Autoritätsverfalls und ihrer Vernachlässigung durch die gesetzgebenden Körperschaften herauszukommen und in eine Konsolidierungsphase einzutreten. Für die Berufssoldaten bedeutet die Annahme der Militärdoktrin, daß ihre berufliche Perspektive geklärt, ihrer Tätigkeit wieder ein Sinn gegeben und ihre soziale Stellung gehoben wird. Auf diese Weise konnte die Militärführung mögliche negative Auswirkungen ihres Wortbruchs auf die eigenen Reihen abwenden. Vordem hatte sie ja dem politisch differenzierten Offizierskorps, das ein Hineingleiten in bürgerkriegsähnliche Verwicklungen befürchtet, stets versichert, die Streitkräfte aus innenpolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten.

Daß sich die Militärführung letztlich klar auf die Seite des Präsidenten schlug, hatte seinen triftigen Grund. Während der Doppelherrschaft wurde die Vorzugsstellung des Militärs vor allem durch das Parlament in Frage gestellt. Es hatte deutlich den Willen bekundet, die demokratische Kontrolle über das bislang als Staat im Staate waltende Militär zu errichten und ihm die privilegierte Stellung zu nehmen (Erlaß des Obersten Sowjet der Russischen Föderation über die Militärpolitik der Russischen Föderation vom 1. April 1992).

Diese Gefahr ist nun gebannt. Die Militärführung hat in dem Moment, in dem nicht das Gesetz, sondern die reale Macht entschied, mit dem Inkraftsetzen der Militärdoktrin das Verteidigungsgesetz ausgehebelt und die künftige Verteidigungsgesetzgebung vor vollendete Tatsachen gestellt.

Nach dem Verteidigungsgesetz besitzt weder der Präsident noch der Sicherheitsrat, der sie auf seiner Sitzung am 2. November 1993 verabschiedete, die Kompetenz, die Militärdoktrin zu beschließen, sondern allein das Parlament.

Bei einem Urteil über die "Grundsätze der Militärdoktrin der Russischen Föderation" muß zunächst also berücksichtigt werden, daß sie auf ungesetzlichem Wege in Kraft gesetzt worden sind und dies möglicherweise von einer der gesetzgebenden Körperschaften oder vom Verfassungsgericht eingeklagt wird. Wenn nicht, so muß das als Indiz für eine Präsidialautokratie gelten, die sich wesentlich auf das Militär stützt.

### Zum Inhalt der Militärdoktrin

In der Militärzeitung "Krasnaja swesda" vom 19. November 1993 ist der Inhalt der Militärdoktrin in einer ausführlichen Darstellung veröffentlicht worden. Anhand dieses Textes ist es möglich zu beurteilen, welche neuen Momente die russische Militärdoktrin gegenüber den früheren sowjetischen, aber auch gegenüber dem Doktrinentwurf vom Mai 1992 sowie den im Vorfeld beschlossenen militärpolitischen Grundsätzen aufweist. Hieran ist zu erkennen, welche Entwicklung die Militärpolitik Rußlands nimmt und in welche Richtung das Militär diese zu treiben gedenkt.

Die Militärdoktrin Rußlands ist in drei Teile gegliedert – in politische Grundlagen, militärische Grundlagen sowie in militärtechnische und ökonomische Grundlagen. Mit dieser neuen Strukturierung ist die traditionelle Gliederung in eine politische und eine militärtechnische Seite der Doktrin, wie sie auch der Doktrinentwurf noch enthielt, aufgegeben worden. Ihr Inhalt ist damit erweitert und bereichert worden, vor allem um die rüstungswirtschaftliche Dimension.

## Zu Teil 1

### Politische Grundlagen der Militärdoktrin<sub>1</sub>

Im ersten Abschnitt geht es um die Haltung zu bewaffneten Konflikten und um den Einsatz der Streitkräfte und der anderen Truppen (Grenztruppen, Innere Truppen).

Geblichen sind die vorrangige Orientierung auf nichtmilitärische Mittel und der Grundsatz, daß Rußland keinen Staat als seinen Gegner betrachtet. Auffällig ist, daß nicht mehr wie in der Doktrin von 1987 und im Doktrinentwurf vom Mai 1992 die Erhaltung des Friedens zum erstrangigen Ziel erklärt und zum Ausgangspunkt für die militärischen Bestimmungen gemacht wird, sondern die "Gewährleistung der militärischen Sicherheit der Russischen Föderation und ihrer lebenswichtigen Interessen". Weggefallen ist die Aussage, daß die Hauptaufgabe in der Verhinderung des Krieges, des nuklearen wie des konventionellen, besteht.

Anstelle dessen trat als Ziel die "Beseitigung der Gefahr eines Kernwaffenkrieges durch Abschreckung".

Die gravierendste Veränderung ist die ganz andere Haltung zum Kernwaffeneinsatz. Zurückgenommen wurde die 1982 feierlich vor der UN-Vollversammlung übernommene Verpflichtung der UdSSR, deren Nachfolge als Atommacht Rußland angetreten hat, nicht als erster Kernwaffen einzusetzen.

Im Entwurf vom Mai 1992 war diese Bestimmung noch enthalten und sogar auf alle Massenvernichtungswaffen erweitert worden. Jetzt wird lediglich der Kernwaffeneinsatz gegen kernwaffenfreie und nicht mit einem kernwaffenbesitzenden Staat verbündete oder gemeinsam mit ihm handelnde Teilnehmerstaaten des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen ausgeschlossen. Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wäre demnach der Kernwaffeneinsatz erlaubt.

Dieser Rückfall ist jedoch nicht als Rückkehr zu jener bis 1982 geltenden militärischen Strategie und Taktik der Sowjetarmee zu werten, die für den modernen Krieg kaum zwischen konventioneller und atomarer Kriegführung unterschied, in deren Kriegsbild der Kernwaffeneinsatz als unvermeidlich erschien. Er bedeutet vielmehr die Übernahme des westlichen Musters atomarer Abschreckung auch konventioneller Angriffe. Der Hintergrund dafür dürfte sein, daß man sich nicht mehr in der Lage sieht, allein mit konventionellen Mitteln vor einem jeden konventionellen Angriff abzuschrecken oder ihn abwehren zu können.

Man muß sich allerdings über die Konsequenz dieser Doktrinänderung im klaren sein: Sie legitimiert bei möglichen konventionellen militärischen Konflikten mit Nachbarstaaten, von denen derzeit mindestens drei als Atommächte und eine Reihe weiterer als mit ihnen verbündete Staaten die nötigen Voraussetzungen erfüllen, den nuklearen Ersteinsatz, also den Übergang zum Kernwaffenkrieg. In den Status von Staaten, die im Falle eines konventionellen Konflikts mit Rußland einen Kernwaffenschlag zu erwarten hätten, kommen auch jene osteuropäischen, die der Nato beitreten.

Das Spektrum für den Einsatz der russischen Streitkräfte wird weiter gefaßt als bisher. Streitkräfte und andere Truppen will Rußland nicht nur zum "Schutz der Souveränität und territorialen Integrität und anderer lebenswichtiger Interessen der Russischen Föderation" im Falle einer Aggression einsetzen. Sie sollen außerdem zu Friedensoperationen eingesetzt werden, und dies nicht nur auf Beschluß des UN-Sicherheitsrates, sondern auch zu Friedensoperationen entsprechend den internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation". Damit sind wohl in erster Linie Ansprüche abgedeckt, im Rahmen der russischen Interessensphäre, des sogenannten nahen Auslands, auch ohne UNO-Mandat Friedensmissionen zu unternehmen.



Weiterhin wird den Streitkräften die Aufgabe gestellt, bewaffnete Konflikte und beliebige unrechtmäßige bewaffnete Gewalt "gegen die Staatsgrenze und die Grenzen anderer Staaten entsprechend vertraglicher Verpflichtungen oder innerhalb des Territoriums der Russischen Föderation" zu unterbinden. Aus dem Diktum, "beliebige unrechtmäßige bewaffnete Gewalt" in dem definierten Bereich zu unterbinden, kann eine nahezu universelle Legitimation für den Einsatz der Streitkräfte Rußlands innerhalb der Föderation und im Geltungsbereich der Verteidigungspakte Rußlands abgeleitet werden.

Ausdrücklich wird das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung in Anspruch genommen, aber der Tatbestand einer die erlaubte Verteidigung begründenden Aggression wird sehr weit ausgedehnt. Darunter fällt auch der Angriff auf Bürger der Russischen Föderation (die in anderen Staaten leben?) und auf die Streitkräfte und anderen Truppen (die in anderen Staaten stationiert sind?).

Schon bis hierhin wird deutlich, daß es dem Militär gelungen ist, einige wesentliche Beschränkungen, die ihm von der Politik auferlegt waren, wieder loszuwerden. Dies gilt zuallererst für den Gebrauch der Kernwaffen. Die nukleare Option steht wieder nahezu unbegrenzt zur Verfügung, ohne an einen Kernwaffeneinsatz des Gegners gebunden zu sein.

Zweitens gilt das für den Friedensauftrag der Streitkräfte, er wird wieder relativiert. Die dem Militär stets lästige Unterordnung des Militärischen unter die Aufgabe der Friedenserhaltung ist aufgehoben. Frieden ist nicht das einzige und nicht einmal mehr das wichtigste Ziel, sondern eines neben anderen. Dies mag auch der Reflex auf die gegenwärtige Unfriedlichkeit der Verhältnisse im Raum der ehemaligen Union sein, es bedeutet dennoch den Verlust eines wesentlichen Fortschritts, den die Perestroika und das neue politische Denken für die Bändigung des russischen Militarismus gebracht hatten. Die Streikräfte werden wieder

als aktives Instrument der Politik für ein erweitertes Spektrum von Aufgaben eingesetzt.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die Hauptquellen der Kriegsgefahr. Aus dieser Darstellung ist noch eindeutiger ersichtlich, worauf die Streitkräfte künftig vorbereitet werden.

Auch im Doktrinentwurf vom Mai 92 waren die Quellen der Kriegsgefahr benannt worden. Jetzt ist die Darstellung sehr viel detaillierter und strenger auf Rußland bezogen. Hieß es im Entwurf, daß sich die unmittelbare Gefahr eines weltweiten Kernwaffen- oder konventionellen Krieges verringert habe, so ist dies durch die Aussage ersetzt worden, daß sich die unmittelbare Gefahr einer direkten Aggression gegen die Russische Föderation erheblich verringert habe, zugleich aber die Kriegsgefahr bestehen bleibe.

Als wahrscheinlich sieht man also nicht an, daß Kriege aus einer "direkten" Aggression entstehen, sondern aus anderen Umständen. Ausdrücklich werden, wie schon im Entwurf, soziale, politische, ökonomische, territoriale, religiöse, national-ethnische Konflikte und – dies ist neu – der bewaffnete Kampf zu ihrer Lösung genannt. Hinzugefügt ist weiter, daß eine besondere Gefahr der aggressive Nationalismus und religiöse Fundamentalismus darstellen.

Damit und durch die folgende Aufzählung von Quellen der Kriegsgefahr wird faktisch das Feindbild neu akzentuiert. Für den Entwurf war noch charakteristisch, die globale militärstrategische Lage und das Streben von Staaten und Staatenkoalitionen mit "mächtigen Gruppierungen von Streitkräften" nach Dominanz, womit in erster Linie die USA und die Nato gemeint waren, als Quellen von Gefahren

für die Sicherheit Rußlands zu benennen. Jetzt wird das unmittelbare Umfeld Rußlands ins Blickfeld gerückt.

An erster Stelle werden territoriale Forderungen genannt, an zweiter Stelle Herde lokaler Kriege und bewaffneter Konflikte, vor allem in unmittelbarer Nähe der russischen Grenzen. An dritter Position erscheint die mögliche Anwendung, "(eventuell auch nichtsanktioniert)", von Kernwaffen, "die sich in der Ausrüstung einer Reihe von Staaten befinden". Aus den Formulierungen ist leicht erkenntlich, daß dies vor allem auf die noch kernwaffenbesitzenden anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion gemünzt ist. Auch die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Technologien der militärischen Produktion, die an nächster Stelle genannt wird, bezieht sich in erster Linie auf das geographische Umfeld und primäre Interessengebiet Rußlands. Bemerkenswert klar wird definiert, daß die Unterdrückung der Rechte, der Freiheiten und der gesetzlichen Interessen der Bürger der Russischen Föderation in ausländischen Staaten sowie Überfälle auf militärische Objekte der Russischen Föderation auf ausländischem Territorium Quellen der Kriegsgefahr sind.

Von der früheren Bedrohungsperzeption sind nur die mögliche Untergrabung der strategischen Stabilität durch qualitative und quantitative Aufrüstung anderer Länder und die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Russischen Föderation übriggeblieben. Hinzugekommen ist jedoch, daß unter den Quellen der Kriegsgefahr "die Erweiterung militärischer Blöcke und Pakte auf Kosten der Interessen der militärischen Sicherheit der Russischen Föderation" aufgezählt wird. In der Aufnahme von osteuropäischen Staaten in die Nato würde also eine Quelle der Kriegsgefahr gesehen.

Als eine unmittelbare Kriegsbedrohung wird bewertet, wenn andere Staaten die Funktion des russischen Systems der strategischen Kernwaffenkräfte und der staatlichen und

militärischen Führung behindern, in erster Linie ihre kosmische Komponente. Mit dieser Bestimmung wird ein neuralgischer Punkt der russischen Sicherheitsinteressen angesprochen und klar definiert, daß jede Beeinträchtigung dieser Funktionen durch andere Staaten den Kriegszustand auslösen würde. Man kann daraus schließen, daß trotz der allgemeinen Erklärung, keinen Staat als Gegner zu betrachten, im Konkreten doch die USA, die als einzige die Funktion der staatlichen und militärischen Führung und der strategischen Kernwaffenkräfte zu behindern vermögen, der militärische Gegner im globalstrategischen Rahmen bleiben. Ähnliches gilt im eurostrategischen Rahmen für die Nato, wie aus obiger Benennung ihrer Ostausdehnung als Kriegsquelle ersichtlich ist. Ebenso konkrete Vorstellungen über den möglichen militärischen Gegner bestehen im strategischen Rahmen des "nahen Auslands", wie die erste Gruppe von "Quellen der Kriegsgefahr von außen" deutlich werden läßt.

Aufschlußreich ist die Charakteristik der "inneren Hauptquellen einer militärischen Bedrohung". Als solche werden eine ganze Reihe aufgezählt, von der Destabilisierung der inneren Lage durch nationalistische, separatistische und andere Organisationen mittels bewaffneter Gewalt über gewaltsame Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung und die Schaffung ungesetzlicher bewaffneter Formationen bis zum organisierten Verbrechen und zum Schmuggel. Außerdem erhöhe sich der Grad der Bedrohung der militärischen Sicherheit durch vertraglich nicht oder unzureichend geregelte Abschnitte der Staatsgrenzen und Statusfragen der Truppen außerhalb der Grenzen.

Gegen diese inneren militärischen Bedrohungen werden laut Doktrin die Streitkräfte und die anderen Truppen der Russischen Föderation eingesetzt. Damit erhalten im Gegensatz zu den gesetzgebenden Akten der Legislative z. B. in Gestalt des Erlasses über die Militärpolitik der Russischen Föderation vom April 92 die Streitkräfte definitiv eine innere

Funktion. Diese war früher entweder nicht enthalten oder ausdrücklich verneint worden. So enthielt der Doktrinentwurf vom Mai 1992 keinerlei Bestimmungen über innere Aufgaben der Streitkräfte. Nun, nachdem Streitkräfte in den inneren Machtkampf eingegriffen und ihn entschieden haben, entfallen offenbar alle vorherigen Bedenken gegen einen Einsatz der Streitkräfte im Innern, einschließlich zu solchen Aufgaben, für die spezielle Innere Truppen und Grenztruppen bestehen.

Die regulären Streitkräfte faktisch uneingeschränkt für Aufgaben der inneren Sicherheit Rußlands zu gebrauchen bedeutet eine gravierende Wende in der russischen Sicherheitspolitik und auch im Selbstverständnis der Streitkräfte. Die Politik der Demokraten hatte dies bislang verneint, und die Militärführung wollte es ebenfalls nicht, weil sie im Falle innerer Einsätze für die Streitkräfte den Verlust der Autorität im Volk und der inneren Geschlossenheit befürchtete.

Diese Veränderung ist möglicherweise noch folgenschwerer als die bezüglich des Kernwaffeneinsatzes, zumindest wenn die atomare Abschreckung nicht versagt. Sie macht die Streitkräfte zu einem legalen Repressionsinstrument der Zentralgewalt in allen möglichen inneren Auseinandersetzungen, stellt sie auf eine Stufe mit den speziell für innere Konflikte aufgestellten Inneren Truppen. Damit wird die Militärmacht in den Rang des Garanten der inneren Stabilität erhoben. Nicht demokratischer Interessenausgleich und Rechtsstaatlichkeit sollen die innere Stabilität der Russischen Föderation garantieren, sondern das stärkste zentralstaatliche Gewaltinstrument. Der Entwicklung eines demokratischen und föderalen Staatswesens werden damit denkbar schlechte Chancen gegeben. Eine negative Folge kann auch sein, daß mangels positiver Grundlagen der Stabilität des Staates die Streitkräfte bei inneren Konflikten selbst ihre Konsistenz als staatserhaltende Kraft einbüßen.

Ein dritter Abschnitt im Teil Politische Grundlagen enthält die Grundrichtungen der militärischen Sicherheit:

Es fällt zunächst auf, daß die Militärdoktrin wieder auf den engen Begriff der militärischen Sicherheit reduziert worden ist. Der in der Verteidigungsgesetzgebung und im Entwurf der Militärdoktrin gewählte Ansatz eines weiten Sicherheitsbegriffs wurde zurückgenommen. War im Doktrinentwurf noch von der Sicherheitspolitik die Rede, und darunter fanden sich die Hauptziele des Übergangs zu einer primär politischen Sicherheitsvorsorge, so steht in der Doktrin wieder die Sicherheit mit militärischen Mitteln im Zentrum.

An erste Stelle wird der qualitative Zustand der Streitkräfte, ihre Gefechtsfähigkeit auf einem Niveau gesetzt, das den Schutz der lebenswichtigen Interessen Rußlands garantiert. Erst danach folgen die Entwicklung von Vertrauenssystemen und die Beteiligung an oder die Zusammenarbeit mit kollektiven Sicherheitsstrukturen sowie die Einhaltung von Rüstungskontrollverträgen. Nicht mehr enthalten sind die Ziele der Abrüstung und die Reduktion der Streitkräfte auf defensive Fähigkeiten. Auch hierin hat sich das Streben der Militärs durchgesetzt, in die Doktrin nur die unmittelbar militärischen Bestimmungen aufzunehmen und die über das Militärische hinausreichende Sicherheitspolitik den Zivilisten zu überlassen.

Dem Komplex der militärischen Sicherheit wird auch die Aussage über die internationale Zusammenarbeit zur Kriegsverhinderung untergeordnet. Im Doktrinentwurf fungierte dies als eine dem militärischen Aspekt übergeordnete Aufgabe der Sicherheitspolitik. Als wesentlich erscheint hier die Veränderung des Kriteriums dafür, wer als Partner bei der Kriegsverhinderung in Frage kommt. Wurden im Entwurf der Doktrin dafür "alle friedliebenden Staaten" als Partner betrachtet, so nunmehr diejenigen Staaten, deren Politik

den Interessen der Russischen Föderation "keinen Schaden zuzufügen". Kriterium für die Zusammenarbeit zur Kriegsverhinderung ist also nicht mehr die Übereinstimmung im Willen zum Frieden, sondern die Vereinbarkeit der Interessen anderer Staaten mit den Interessen Rußlands.

Unverändert wird die sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit in drei Ebenen aufgegliedert, in die GUS-, regionale und globale Ebene.

Auf der GUS-Ebene ist nicht mehr vom gemeinsamen Wirtschafts- und Verteidigungsraum die Rede, sondern von kollektiver Verteidigung und Abstimmung der Militärpolitik und des militärischen Aufbaus. Hervorgehoben wird die Priorität dieser Richtung der Zusammenarbeit.

Auf regionaler Ebene wird neben der KSZE nicht mehr die Nato genannt, sondern vorhandene und sich formierende Systeme der kollektiven Sicherheit, womit das Spektrum der angestrebten Zusammenarbeit sich erweitert.

Auf globaler Ebene wird die Zusammenarbeit im Sicherheitsrat hervorgehoben.

Im letzten Abschnitt des Teils Politische Grundlagen werden die Aufgaben des Staates bei der Gewährleistung der militärischen Sicherheit behandelt, gegliedert in Friedens- und Kriegszeiten.

In Friedenszeiten obliegt dem Staat vor allem die Aufgabe, das Verteidigungspotential auf dem der bestehenden und potentiellen Bedrohung entsprechenden Stand zu halten und vorrangig Mittel für die zukunftssträchtesten wissenschaftlich-technischen Entwicklungen des Rüstungssektors bereitzustellen. Damit sichert sich das Militär weiterhin einen vorderen Rang auf der staatlichen Prioritätenliste und verweist die drohende drastische Konversion der Rüstungen auf einen hinteren Platz.

Von der Friedenszeit abgehoben werden die Aufgaben des Staates in einer Spannungsperiode und zu Beginn eines Krieges. Mit dieser Unterteilung kehrt man zu einem Modell zurück, das während des Kalten Krieges die sowjetische Militärdoktrin prägte. In der sowjetischen Militärdoktrin der Nachkriegszeit, die bis 1987 galt, waren die Vorstellungen über die Spannungsperiode und die Anfangsperiode des Krieges der Hauptinhalt und die Bestimmungsgründe des militärischen Handelns.

Bemerkenswert hieran ist erstens, daß mit der Zusammenfassung von Spannungsperiode (in der ja noch Frieden ist) und Kriegsbeginn Frieden und Krieg nicht scharf unterschieden werden. Zweitens klammert die Doktrin den Kriegsverlauf, seine Hauptperiode weitgehend aus und enthebt sich damit der konkreten Beurteilung der Realisierbarkeit militärischer Handlungsvarianten, ihrer Erfolgsaussichten und der Folgen der Kriegführung.

Als Aufgaben des Staates in einer Spannungsperiode und zu Beginn eines Krieges werden vor allem die Einführung des Ausnahme- oder Kriegszustandes und die Mobilisierung zur Verhinderung einer Aggression, zur Abwehr des Überfalls und zur Zerschlagung des Aggressors bestimmt. Dem Gegner soll ein solcher Schaden zugefügt werden, der ihn zwingt, zu den der Russischen Föderation genügenden Bedingungen die Kampfhandlungen einzustellen.

Verlorengegangen ist die in der Doktrin von 1987 enthaltene Orientierung, alle militärischen Optionen der Kriegsverhinderung unterzuordnen. Verhinderung der Aggression und Zerschlagung des Aggressors werden nicht qualitativ unterschieden, sondern gleichrangig behandelt.

Von dem Bruch mit der alten Militärdoktrin (1961) ist aber wenigstens die Bescheidung mit einem begrenzten Kriegsziel übriggeblieben, die Einstellung der Kampfhandlungen zu Bedingungen, die den Interessen der Russischen Föderation



entsprechen. Das ist zwar immer noch auslegungsfähig, verlangt aber nicht mehr den Sieg über den Gegner, seine totale Unterwerfung.

Der politische Teil der Doktrin wird abgeschlossen mit der Aussage, daß die "höchsten Organe der Staatsmacht und die Führung der Russischen Föderation" die Verantwortung für die militärische Sicherheit tragen, die "gesamte Tätigkeit zur Lösung der Aufgaben der militärischen Sicherheit" aber der Präsident organisiert, kontrolliert und koordiniert. Der Sicherheitsrat, dem ebenfalls der Präsident vorsteht, bereitet die Beschlüsse des Präsidenten im Bereich der Sicherheit vor. Damit wird das Militär entgegen der Verteidigungsgesetzgebung weitgehend der Kontrolle des Parlaments entzogen und nahezu vollständig in die Machtbefugnis des Präsidenten gegeben. Das aber kann gefährliche Folgen für den Umgang mit der immer noch gewaltigen Militärmacht Rußlands haben.

## Zu Teil 2

### Militärische Grundlagen der Militärdoktrin

Der erste Abschnitt behandelt Grundlagen des Einsatzes der Streitkräfte und der anderen Truppen:

Im Gegensatz zum Doktrinentwurf werden weder der strategische Charakter eines möglichen Krieges und dessen Varianten noch die Art der Kampfhandlungen und die einzusetzenden Mittel charakterisiert. Manche sehr allgemeinen und nichtssagenden Formulierungen deuten darauf hin, daß hier nicht der ganze Inhalt der Militärdoktrin dargestellt wird.

Der Streitkräfteeinsatz wird vor allem auf lokale Kriege und bewaffnete Konflikte ausgerichtet, die als wahrscheinlichster Fall betrachtet werden. Nur unter diesem Gesichts-

punkt wird überhaupt ein "großer Krieg" ins Auge gefaßt. Unter bestimmten Bedingungen könnten bewaffnete Konflikte und lokale Kriege in einen großen Krieg hinüberwachsen.

Bei vorsätzlichen Angriffen auf die Funktion der strategischen Kernwaffenkräfte, des Frühwarnsystems, der Energiegewinnung oder Chemieindustrie könne ein herkömmlicher in einen Kernwaffenkrieg hinüberwachsen.

Zugleich wird warnend darauf hingewiesen, daß auch in einem begrenzten Krieg die Anwendung von Kernwaffen durch eine Seite den "massierten Einsatz von Kernwaffen provozieren und katastrophale Folgen hervorrufen kann". Man ist sich also bewußt geworden, daß die Schwelle zum Kernwaffeneinsatz nicht leichtfertig überschritten werden darf, sondern sehr hoch liegen muß, und zwar bei der Gefährdung der Verteidigungs- und Lebensfähigkeit des Landes.

Für die bewaffneten Konflikte und lokalen Kriege wird lediglich das Ziel des Streitkräfteeinsatzes bestimmt. Es besteht in der Lokalisierung des Spannungsherdens und Unterbindung militärischer Handlungen, um eine friedliche Konfliktregulierung zu ermöglichen. Dies gilt auch für "innere Konflikte".

Ein zweiter Abschnitt beinhaltet die Aufgaben der Streitkräfte und anderen Truppen sowie die Ordnung der Führung:

Die aus dem strategischen Denken der bipolaren militärischen Konfrontation stammende Aufgabenbestimmung ist einer solchen gewichen, die der veränderten Sicherheitslage Rußlands entspricht.

Verzichtet wird auf frühere strategische Zielstellungen wie "dem Aggressor eine vernichtende Abfuhr erteilen". Auch die Formulierung der in dem Mai-Entwurf enthaltenen strategischen Aufgaben wie Abschreckung eines potentiellen Gegners vor einer Aggression, Abwehr eines

überraschenden Luft- und Raketenüberfalls, Führen von Antwortschlägen, um dem Aggressor die Möglichkeit zur Fortsetzung militärischer Handlungen und Wiederherstellung seiner Streitkräfte zu nehmen und sein militärökonomisches Potential zu schwächen, Zerschlagung der eingedrungenen Gruppierungen des Gegners, erscheinen nicht mehr.

Als Hauptaufgaben werden dagegen jetzt genannt

- die rechtzeitige Aufklärung eines Überfalls oder einer bedrohlichen Situation,
- die Bereitschaft der strategischen Kernwaffenkräfte zu einem "garantierten Schlag" unter beliebigen Lagebedingungen,
- die Potenz der Truppen allgemeiner Bestimmung zur Abwehr einer Aggression im lokalen oder regionalen Maßstab,
- die strategische Entfaltung der Streitkräfte im Übergang vom Friedens- in den Kriegszustand,
- die Sicherung der Staatsgrenze im Luft- und Unterwasserraum.

Bei der Bestimmung der Hauptaufgaben der Streitkräfte hat sich die Aufmerksamkeit von der globalstrategischen Sicht auf die regionale verlagert, da hauptsächlich Konflikte an der Peripherie der Föderation oder in ihrem Innern erwartet werden.

Den Streitkräften wird im Falle einer Aggression als Aufgabe gestellt:

- Schläge des Gegners zu Lande, zur See und in der Luft abzuwehren,
- dem Gegner eine Niederlage beizubringen und Bedingungen für einen Friedensschluß im frühestmöglichen Stadium und unter Wahrung der Interessen der Russischen Föderation zu schaffen,
- gemeinsam mit den Streitkräften der verbündeten Staaten zu handeln.

Besonders die Orientierung auf die baldmögliche Beendigung der Kampfhandlungen und die Rückkehr zum Frieden ist

kennzeichnend dafür, daß sich das militärische Denken aus den Vorstellungen eines Krieges gegenseitiger Vernichtung löst und die traditionelle Beziehung von Politik und militärischer Gewalt wiederhergestellt wird. Es ist ganz offensichtlich ein Lernprozeß bei der russischen Militärführung festzustellen.

Auf eine politische Lösung des bewaffneten Konflikts sind auch jene Aufgaben gerichtet, die bei Friedensoperationen der UNO oder im Rahmen "internationaler Verpflichtungen der Russischen Föderation" gestellt werden:

- Trennen der militärischen Gruppierungen der Konfliktseiten,
- humanitäre Hilfe und Evakuierung,
- Blockierung des Konfliktraumes für Sanktionen.

Neu ist, daß auch Aufgaben der Inneren Truppen des Innenministeriums und der Grenztruppen in die Militärdoktrin aufgenommen worden sind. Es werden für die Inneren Truppen Aufgaben zur Lösung innerer Konflikte ähnlich denen der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten formuliert:

- Sicherung des Ausnahmezustandes,
- Lokalisierung und Blockierung des Konfliktraumes,
- Unterbindung bewaffneter Zusammenstöße, Entwaffnung.

Außerdem wird das Zusammenwirken der Streitkräfte mit den anderen Truppen, die Unterstützung der Inneren Truppen und der Grenztruppen bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben durch die Streitkräfte sanktioniert. Hiermit wird in bedenklicher Weise das Aufgabenfeld der Streitkräfte um Polizeiaufgaben erweitert. Die Streitkräfte entarten dadurch zum wichtigsten inneren Machtinstrument und büßen ihre spezifische Funktion und herausgehobene gesellschaftliche Stellung ein.

Die Ordnung der Führung legt die allgemeine Führung in die Kompetenz des Präsidenten und damit Oberkommandierenden

der Streitkräfte und der anderen Truppen, die unmittelbare Führung der Streitkräfte (nicht der anderen Truppen) in die Kompetenz des Ministers für Verteidigung. Der gesetzgebenden Körperschaft Parlament werden keinerlei Einflußmöglichkeiten oder Kontrollrechte hinsichtlich der Führung der Streitkräfte zugebilligt. Der Regierung wird lediglich die Verantwortung für den Zustand der Streitkräfte übertragen.

Ein dritter Abschnitt enthält Ziele, Prinzipien und Aufgaben des Aufbaus der Streitkräfte und anderen Truppen.

Unter den Prinzipien werden an vorderer Stelle genannt

- die Kontrollfähigkeit der militärischen Führungsorgane durch die höchsten Staatsorgane - die Regierung (nicht das Parlament),
- die Beachtung der politischen Bürgerrechte und Freiheiten und des sozialen Schutzes der Militärangehörigen,
- eine hohe Professionalität.

In die Doktrin aufgenommen sind nun auch die beiden Perioden für die Reorganisation der Streitkräfte, die im Zuge der Militärreform fixiert worden waren. Dies gehört zu dem wenigen, was von der Militärreform, die übrigens an keiner Stelle auch nur erwähnt wird, in die Militärdoktrin eingegangen ist. Es sind dies die Periode bis 1996, in der die außerhalb stationierten Verbände auf russisches Territorium heimgeholt werden, und die Periode 1996 - 2000, in der die Reorganisation abgeschlossen werden soll.

Vorrang wird den Streitkräften und anderen Truppen gegeben, die der Abschreckung vor einer Aggression dienen (hier sind sicher die Kernwaffenkräfte gemeint), und denen, die schnell verlegt und für Handlungen in beliebigen Richtungen und Regionen entfaltet werden können.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Sicherheitsinteressen Rußlands wie auch anderer GUS-Staaten eine Truppenverlegung und die Schaffung gemischter militärischer Formationen auf der Grundlage geschlossener Verträge erforderlich machen können. Größter Wert wird auf die Fähigkeit der Streitkräfte zur Umgruppierung in minimaler Zeit und zu aktiven Handlungen in jeder Kriegsvariante und bei beliebigem Einsatz von modernen und zukünftigen Vernichtungsmitteln gelegt.

Wie schon im Doktrinentwurf vom Mai 92 wird die zuvor gültige Bevorzugung von Verteidigungshandlungen wieder fallengelassen und betont, daß die Streitkräfte in jeder Kriegsvariante sowohl zu Verteidigungshandlungen als auch zu Angriffshandlungen bereit sein müssen. Die nach der Verkündung der Militärdoktrin der WVO 1987 eingeleitete Umstellung von einer einseitigen strategischen Offensivkonzeption der sowjetischen Streitkräfte zu einer Defensivkonzeption und die damit verbundene Bevorzugung der Kampfformart Verteidigung ist in der russischen Doktrin ersetzt durch die Gleichstellung von Angriffs- und Verteidigungshandlungen und ihre Anwendung in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage.

### Zu Teil 3

#### Militärtechnische und ökonomische Grundlagen der Militärdoktrin<sub>1</sub>

Dieser Teil ist völlig neu und äußerst aufschlußreich. Anscheinend haben sich hier die Erfahrungen aus den letzten Jahren niedergeschlagen, in denen das Militär zunehmend unter dem Versiegen der vordem stets gesicherten materielltechnischen Versorgung litt und vom Niedergang des Rüstungssektors der Wirtschaft, von einer durchgreifenden Konversion bedroht war.

Dementsprechend legte die Führung in Kenntnis der Abhängigkeit des Militärs von ökonomischen Voraussetzungen großen Wert auf die Festschreibung der Rüstungspolitik und der Versorgung mit Waffen, Gerät und Material sowie auf den wissenschaftlich-technischen Vorlauf in der Rüstungsproduktion.

Im ersten Abschnitt werden die Ziele und Aufgaben der militärtechnischen Sicherstellung festgelegt:

Hauptziel ist die rechtzeitige Ausrüstung mit wirksamen Systemen der Bewaffnung und Militärtechnik in der für den garantierten Schutz der lebenswichtigen Interessen Rußlands ausreichenden Menge. Das soll vor allem durch qualitative Rüstung, durch die Anwendung "der neuesten wissenschaftlich-technischen Errungenschaften, fortgeschrittener Technologien und modernster Materialien für die Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten bei der zuvorkommenden Schaffung neuer Generationen von Waffen, Militär- und Spezialtechnik" erreicht werden.

Ganz deutlich tritt hier die Ambition hervor, im Rüstungswettlauf zu bestehen und in einer Spitzenposition zu bleiben. Priorität soll der zuvorkommenden Entwicklung der Grundlagen- und der angewandten Forschung und Entwicklung gegeben werden, die ein "wirksames Reagieren auf aufkommende Kriegsgefahren und militärtechnische Durchbrüche gestatten". Hervorgehoben wird die Entwicklung hochwirksamer Systeme für die Truppenführung und Waffenleitung, Fernmeldeverbindungen, Aufklärung, strategische Frühwarnung, den funkelektronischen Kampf und herkömmliche Präzisionsvernichtungsmittel.

Offensichtlich ist man sich im klaren über die Auswirkungen, die der Übergang zur Marktwirtschaft auf die Ausrüstung und Versorgung der Streitkräfte hat. Gefordert werden langfristige staatliche Programme für Bewaffnung und Kampftech-

nik und ihre Realisierung auf Vertrags- und Wettbewerbsgrundlagen im Rahmen verschiedener Eigentumsformen. Speziell wird die Entwicklung von "konkurrenzfähigen und importablösenden perspektivischen Technologien" gefordert. Rußland will anscheinend rüstungspolitisch autark sein wie vormals die Sowjetunion.

Über Grundrichtungen der Entwicklung des Rüstungspotentials wird in einem kurzen zweiten Abschnitt im Prinzip dasselbe gesagt.

Der letzte Abschnitt ist der militärtechnischen Zusammenarbeit gewidmet.

Sie umfaßt den Export und Import von Waffen und Militärtechnik sowie militärischer Technologie, das Stellen militärischer Berater und Spezialisten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, technische Unterstützung und Dienstleistungen militärischen Charakters. Klargestellt wird, daß die Russische Föderation der Wiederherstellung und Ausweitung der kooperativen Verbindung der Rüstungsbetriebe und Forschungseinrichtungen innerhalb der GUS vorrangige Bedeutung beimißt.

Als Ziel der militärtechnischen Zusammenarbeit wird obenan die Festigung der militärpolitischen Stellung Rußlands in verschiedenen Gebieten der Welt gestellt. Ein weiteres Ziel ist die Aufrechterhaltung des russischen Waffenexportpotentials.

Dieser Teil der Militärdoktrin läßt über das bereits Gesagte hinaus keinen Zweifel, daß Rußland trotz der durch verschiedene Notwendigkeiten bedingten Truppenreduzierung eine starke Militärmacht bleiben will, die jedem möglichen Gegner gewachsen ist. Die Russische Föderation beansprucht eine militärpolitische Stellung als Vormacht im traditionellen russischen Interessengebiet und eine mit Weltgeltung. Sie



will die in der Zeit der Systemkonfrontation von der Sowjetunion erungenen rüstungstechnischen und rüstungswirtschaftlichen Positionen nicht aufgeben, sondern unter den neuen Bedingungen zur Selbstbehauptung in der Staatenkonkurrenz einsetzen und möglichst vorteilhaft vermarkten.

In kurzen Schlußbemerkungen wird erklärt, daß die Grundsätze der Militärdoktrin die streng auf die Verteidigung gerichtete Tätigkeit zur militärischen Sicherheit der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten festlegen. Sie festigen das Streben Rußlands nach Verhinderung von Kriegen und ihrer Verbannung aus dem Leben der Menschheit, die umfassende Abrüstung, die Beseitigung von Militärblöcken (worin sich das Weiterleben von Ideen aus der sozialistischen Vergangenheit zeigt).

Die Grundsätze der Militärdoktrin werden nochmals als Bestandteil der allgemeinen Sicherheitskonzeption ausgewiesen. Sie gelten für eine Übergangsperiode in der Entwicklung der Russischen Föderation und sollen "dem Werden der russischen Staatlichkeit und der Herausbildung eines neuen Systems der internationalen Beziehungen entsprechend ergänzt, präzisiert und vervollkommnet werden.

## Schlußfolgerungen

Die Militärdoktrin Rußlands gibt Auskunft über den Stand des im sicherheitspolitischen und militärischen Denken stattfindenden Klärungsprozesses. Sie weist aus, daß sich ein Konzept der militärischen Sicherheit formiert hat, das den gravierenden gesellschaftlichen und weltpolitischen Veränderungen weitgehend Rechnung trägt.

Zugleich lassen sich die militärpolitischen Ambitionen Rußlands im globalen und regionalen Rahmen erkennen, die be-

deutende Rolle, die Rußland seinen militärischen Potenzen sowohl für die Konsistenz der Russischen Föderation und ihr national-patriotisches Selbstbewußtsein als auch für die Behauptung in der internationalen Staatenkonkurrenz beimißt.

Angesichts der unsicheren innenpolitischen Lage Rußlands und des fragwürdigen Verfahrens der Inkraftsetzung der Militärdoktrin kann man nicht sicher sein, ob sich die Militärpolitik Rußlands in nächster Zeit an diesen Grundsätzen ausrichten wird. Für die Orientierung des Militärs dürfte das Dokument aber auf jeden Fall maßgebend sein. Im russischen Offizierskorps werden traditionell Militärdoktrinen sehr ernst genommen. Zum anderen gibt sie dem Berufsstand eine Plattform, um die eigene Wichtigkeit anmahnen zu können, die Autorität der Soldaten in der Gesellschaft wiederherzustellen und für die Wahrung ihrer sozialen Rechte einzutreten.

Rechnet man hinzu, daß der Parlamentsbeschluß, einen zivilen Politiker an die Spitze des Verteidigungsministeriums zu berufen (Erlaß des Obersten Sowjets über die Militärpolitik der Russischen Föderation vom 1. April 1992), ignoriert wird, also dem obersten Militär und seinem Generalstab die unmittelbare Führung der Streitkräfte obliegt, so kann man ermessen, welche Machtstellung das russische Militär im Staat besitzt. Zugleich läßt sich erkennen, über welchen Machtfaktor derjenige gebietet, dem nach Verfassung und Doktrin die allgemeine Führung und der Oberbefehl zusteht, zumal auch der Streitkräfteeinsatz im Innern erlaubt ist.

Das russische Militär hat seinen Anspruch durchgesetzt, die Militärpolitik wesentlich selbst zu bestimmen und sich diese nicht von einer zivilen Legislative vorschreiben zu lassen. Es hat damit seine entscheidende Rolle für die äußere und innere Sicherheitspolitik zurückerobert. Die Präsidialherrschaft ist die Staatsverfassung, die dem Mili-

tär diese Vorzugsstellung und Selbstbestimmung am besten garantieren kann. Eine Garantie für die Demokratisierung Rußlands und für die Festigung der europäischen Friedensordnung kann aber eine derart starke Stellung des russischen Militärs nicht geben.

Autor:

Wolfgang Scheler  
Prof. Dr. sc. phil.; Kapitän zur See a. D.  
Rottwerndorfer Straße 3 /1006  
01257 Dresden

